

# Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 17. 9. 2008

Nummer 35

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>		
<b>C. Finanzministerium</b>		
RdErl. 1. 9. 2008, Pauschvergütung für sonstige Umzugs- auslagen (§ 10 BUKG) ab 1. 1. 2008 und 1. 1. 2009 . . . . .	951	
20444		
Bek. 4. 9. 2008, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen . . . . .	953	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		
Erl. 30. 8. 2004, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegeri- scher Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich . . . . .	953	
21141		
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		
<b>F. Kultusministerium</b>		
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		
Erl. 26. 8. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft sowie zur Förderung der Verbesserung der Ausrüstung von Fischerei- häfen . . . . .	954	
78660		
<b>I. Justizministerium</b>		
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		
		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>
		Bek. 17. 9. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Gehle im Landkreis Schaumburg . . . . .
		956
		Bek. 17. 9. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg . . . . .
		956
		Bek. 17. 9. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaum- burg . . . . .
		956
		<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>
		AV 2. 9. 2008, Ausweisung eines Muschelkulturbezirks (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .
		956
		AV 2. 9. 2008, Ausweisung eines Muschelkulturbezirks (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .
		957
		AV 2. 9. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschel- kulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .
		957
		AV 2. 9. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschel- kulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .
		958
		AV 2. 9. 2008, Ausweisung eines Muschelkulturbezirks (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .
		958
		AV 2. 9. 2008, Ausweisung eines Muschelkulturbezirks (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .
		958
		AV 2. 9. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschel- kulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever) . . . . .
		959
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>
		Bek. 2. 9. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dimhausen GmbH & Co. KG, Bas- sum) . . . . .
		959
		Bek. 3. 9. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Teutonia Zementwerk AG, Hannover) . . . . .
		959
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
		Bek. 5. 9. 2008, Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Agrar, Ankum) . . . . .
		966

**C. Finanzministerium**
**Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)  
ab 1. 1. 2008 und 1. 1. 2009**

RdErl. d. MF v. 1. 9. 2008 — 26 16 10 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 31. 7. 2003 (Nds. MBl. S. 656)  
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 20. 8. 2008 — D 6-222 101/10 —, das als **Anlage** auszugsweise abgedruckt ist, die Übersichten über die ab 1. 1. 2008 bzw. ab 1. 1. 2009 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütungen übersandt und hierzu Hinweise gegeben. Sie ersetzen von diesem Zeitpunkt an die mit dem Bezugsverlass

bekanntgegebenen Übersichten. Es ist entsprechend zu verfahren.

2. Der Bezugsverlass wird aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unter-  
stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 951

Das für die Berechnung der Pauschvergütung nach § 10 BUKG maßgebende Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bund 2008/2009 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008/2009 – BBVAnpG 2008/2009 –) vom 29. Juli 2008 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2008 angehoben.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen werden die Pauschvergütungen angepasst.

Die neuen Pauschvergütungen ergeben sich aus Anlage 1 – Pauschvergütung ab 1. Januar 2008 – und Anlage 2 – Pauschvergütung ab 1. Januar 2009 – und ersetzen die ab 1. August 2004 geltende Pauschvergütungstabelle aus dem RdSchr. vom 16. Juni 2003.

Anlage 1  
zum Rundschreiben des BMI  
vom 20. August 2008  
DI 5-222 101/10

### § 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Januar 2008

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4.093,67 € x 28,6 % = <b>1.170,79 €</b>	4.093,67 € x 28,6 % x 50 % = <b>585,39 €</b>	4.093,67 € x 6,3 % = <b>257,90 €</b>	1.170,79 € x 30 % = <b>351,24 €</b>	585,39 € x 20 % = <b>117,08 €</b>
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4.093,67 € x 24,1 % = <b>986,57 €</b>	4.093,67 € x 24,1 % x 50 % = <b>493,29 €</b>		986,57 € x 30 % = <b>295,97 €</b>	493,29 € x 20 % = <b>98,66 €</b>
A 9 bis A 12	4.093,67 € x 21,4 % = <b>876,05 €</b>	4.093,67 € x 21,4 % x 50 % = <b>438,02 €</b>		876,05 € x 30 % = <b>262,82 €</b>	438,02 € x 20 % = <b>87,60 €</b>
A 1 bis A 8	4.093,67 € DM x 20,2 % = <b>826,92 €</b>	4.093,67 € x 20,2 % x 50 % = <b>413,46 €</b>		826,92 € x 30 % = <b>248,08 €</b>	413,46 € x 20 % = <b>82,69 €</b>

Anlage 2  
zum Rundschreiben des BMI  
vom 20. August 2008  
DI 5-222 101/10

### § 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. Januar 2009

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i.S.d. § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4.208,29 € x 28,6 % = <b>1.203,57 €</b>	4.208,29 € x 28,6 % x 50 % = <b>601,79 €</b>	4.208,29 € x 6,3 % = <b>265,12 €</b>	1.203,57 € x 30 % = <b>361,07 €</b>	601,79 € x 20 % = <b>120,36 €</b>
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4.208,29 € x 24,1 % = <b>1.014,20 €</b>	4.208,29 € x 24,1 % x 50 % = <b>507,10 €</b>		1.014,20 € x 30 % = <b>304,26 €</b>	507,10 € x 20 % = <b>101,42 €</b>
A 9 bis A 12	4.208,29 € x 21,4 % = <b>900,57 €</b>	4.208,29 € x 21,4 % x 50 % = <b>450,29 €</b>		900,57 € x 30 % = <b>270,17 €</b>	450,29 € x 20 % = <b>90,06 €</b>
A 1 bis A 8	4.208,29 € DM x 20,2 % = <b>850,07 €</b>	4.208,29 € x 20,2 % x 50 % = <b>425,04 €</b>		850,07 € x 30 % = <b>255,02 €</b>	425,04 € x 20 % = <b>85,01 €</b>

## Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

**Bek. d. MF v. 4. 9. 2008 — 45-20 50 02-22430 —**

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 19. 6. 2008 die in der **Anlage** abgedruckte 34. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 4. 9. 2008 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 953

### Anlage

#### 34. Änderung des Statuts der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — vom 19. Juni 2008

Das Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 33. Änderung vom 19. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

#### § 1

##### Änderung des Statuts

1. In § 19 Abs. 1 Buchst. j werden die Worte „befreit worden sind“ durch die Worte „nach § 17 Abs. 3 Buchst. e des Statuts in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung befreit worden sind“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
  - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Die Höhe der Anwartschaft beschränkt sich — abgesehen von Anwartschaften aus Überschüssen nach Maßgabe des § 66 und aus nachträglich eingehenden Altersvorsorgezulagen — auf die bis zum Ende der Beschäftigung erworbenen Versorgungspunkte.“
3. Dem § 32 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Soweit die Eigenbeteiligung der Beschäftigten nicht dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes — Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) — entspricht, hat das Mitglied die übersteigenden Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 der Kasse zu erstatten.“
4. In § 36 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EStG“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG“ ersetzt.
5. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„<sup>4</sup>Wird der Rentenantrag nach Ablauf der Ausschlussfrist des § 52 Abs. 1 Satz 1 gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Entstehens des Anspruchs der nach dieser Regelung maßgebende Beginn des Zweijahreszeitraumes, für den bei einer laufenden Leistung die Betriebsrente nachzuzahlen wäre.“
6. In § 42 Abs. 4 Buchst. d werden die Worte „entrichteten Eigenbeteiligung der Beschäftigten an der Umlage (§ 61)“ durch die Worte „entsprechend dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) in der Fassung vom 31. Dezember 2000 oder dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes — Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) — entrichteten Eigenbeteiligungen der Beschäftigten an der Umlage“ ersetzt.
7. Dem § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 

„e) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung.“
8. Dem § 51 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“

9. § 52 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Ansprüche aus der Pflichtversicherung können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Emden. <sup>3</sup>Falls die/der Versicherte oder Betriebsrentenberechtigte nach Beginn der Pflichtversicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.“

10. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „Zuteilung der Überschüsse“ durch das Wort „Überschussbeteiligung“ ersetzt.
11. § 69 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2002 gelten auch in diesen Fällen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5.“
  - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - c) In dem neuen Satz 3 wird hinter dem Wort „werden“ das Wort „insoweit“ angefügt.
12. Dem § 72 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Nach Ablauf der Ausschlussfrist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.“
13. In § 73 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

#### § 2

##### Inkrafttreten

- <sup>1</sup>Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft
- a) § 1 Nummern 1 bis 3, 5, 6 und Nummer 11 am 1. Januar 2002,
  - b) § 1 Nummer 13 am 29. Juni 2006,
  - c) § 1 Nummer 4 am 1. Januar 2007 und
  - d) § 1 Nummer 9 und Nummer 10 am 1. Januar 2008.

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die allgemeine Förderung wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und für außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

**Erl. d. MS v. 30. 8. 2004 — 101-12253/02 —**

— VORIS 21141 —

**Bezug:** RdErl. v. 30. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 544)  
— VORIS 21141 —

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „Konzessionsabgaben gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 NLottG“ durch die Worte „Glücksspielabgaben gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 NGLüSpG“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird das Datum „30. 9. 2008“ durch das Datum „30. 9. 2010“ ersetzt.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 953

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft sowie zur Förderung der Verbesserung der Ausrüstung von Fischereihäfen

Erl. d. ML v. 26. 8. 2008 — 102-65371 (23) —

— VORIS 78660 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV zu § 44 LHO bzw. der VV-Gk sowie des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. 7. 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 223 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. 3. 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Europäischen Fischereifonds — im Folgenden: EFF — (ABl. EU Nr. L 120 S. 1) sowie nach Maßgabe des „Operationellen Programms EFF für Deutschland“ — alle vorgenannten Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung — Zuwendungen für

- a) Betriebe der Fischverarbeitung und -vermarktung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (im Folgenden: Fische),
- b) Träger von Fischereihäfen zur Verbesserung der Ausrüstung niedersächsischer Fischereihäfen.

Mit den Zuwendungen soll angestrebt werden, die allgemeinen und speziellen Zielbeschreibungen der o. g. Verordnungen und des Operationellen Programms zu erreichen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählt das übrige Landesgebiet Niedersachsens.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. a für:

- 2.1.1 den Neu- und Ausbau von Be- und Verarbeitungskapazitäten für Fische einschließlich der technischen Einrichtungen,
- 2.1.2 die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,
- 2.1.3 Einrichtungen zum Lagern, Kühl lagern und Gefrieren.

2.2 Zuwendungsfähig sind die Sachinvestitionen folgender Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. b für:

- 2.2.1 die Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, den Umschlag und die Lagerung der Fischereierzeugnisse in den Häfen und für deren Versteigerung,
- 2.2.2 die Unterstützung des Einsatzes der Fischereifahrzeuge (Versorgung mit Treibstoff, Eis, Strom und Wasser, Instandhaltung und Reparatur der Schiffe),
- 2.2.3 den Ausbau der Kaianlagen zur Verbesserung der Sicherheit beim Ein- und Ausladen,
- 2.2.4 die Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen,

2.2.5 die Lagerung und Behandlung von Abfällen.

2.3 Nicht gefördert werden

- a) Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- b) Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen,
- c) Wohnbauten nebst Zubehör,
- d) Mehrwertsteuer, Kreditbeschaffungskosten, Sollzinsen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- e) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben überschreiten,
- f) Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen,
- g) Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
- h) Landkäufe, Grundstücke,
- i) eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- j) der Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- k) Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräten, Einrichtungsgegenständen und Aufenthaltsräumen,
- l) Anlagen für die Verarbeitung an Bord von Fischereifahrzeugen,
- m) Investitionen auf Einzelhandelsstufe, soweit nicht Direktvermarktung.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Bestehende oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen, Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse, fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung eigener Erzeugung (Direktvermarkter) mit Betriebsstätten in Niedersachsen sowie Träger niedersächsischer Fischereihäfen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- 4.1.1 das Vorhaben sich in das „Operationelle Programm EFF für Deutschland“ 2007 bis 2013, Entscheidung der Kommission vom 17. 12. 2007, einordnet,
- 4.1.2 die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint; es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatz- oder Umschlagmengen nachhaltig erreichbar sind; ab einer Investitionssumme von 500 000 EUR ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten natürlichen oder juristischen Person zu erbringen,
- 4.1.3 durch die Investitionen insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger und deren Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden und
- 4.1.4 weitere von der Europäischen Kommission oder dem Bund aufgestellte Fördervoraussetzungen für die Gewährung von EG- oder GA-Mitteln erfüllt werden.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass die Daten der Zuwendung nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 veröffentlicht werden.

4.3 In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Förderquote von 50 v. H. Folgendes:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

4.4 Unterschreitet das zuwendungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 EUR, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Wenn sich der EFF an dem Zuschuss beteiligt, besteht die Zuwendung im Konvergenzgebiet jeweils zu 75 v. H. aus Mitteln des EFF und zu 25 v. H. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Mittel) oder aus Landesmitteln bzw. im Nicht-Konvergenzgebiet zu jeweils 50 v. H. aus Mitteln des EFF und aus GAK- oder Landesmitteln.

5.2 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. a kann bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens betragen.

5.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 1.1 Buchst. b beträgt die Zuwendung bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn die Maßnahme mit finanzieller Beteiligung eines privaten Begünstigten vorgenommen wird. Wird die Maßnahme ohne Beteiligung privater Begünstigter vorgenommen (öffentlich-rechtliche Hafenträgerschaft) beträgt die Zuwendung bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. In beiden Fällen können die Landesmittel auch durch Haushaltsmittel der kommunalen Gebietskörperschaften ersetzt werden.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Gesamtzuschüssen von mehr als 25 000 EUR je Vorhaben sind zu sichern durch

- a) Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 25 000 EUR liegt, zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 v. H. zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren nach der Bewilligung der Gesamtzuschuss zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet VV Nr. 8.3 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nr. 8.3 Anwendung.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während

des Verpflichtungszeitraums nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO bzw. die VV-Gk, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

7.3 Dem Antrag sind außerdem insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- 7.3.1 eine Projektbeschreibung,
- 7.3.2 eine Erklärung, wann mit der Investition begonnen und bis wann sie voraussichtlich beendet werden soll,
- 7.3.3 ein detaillierter Finanzierungsplan,
- 7.3.4 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse des Antragstellers enthalten muss,
- 7.3.5 die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,
- 7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung von EG, Bund und Land zusammen 1 Mill. EUR nicht übersteigt.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung des ML ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.7 Über die Förderung ist unverzüglich durch Bescheiderteilung zu entscheiden. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Anforderung ist mit der Vorlage eines Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu verbinden. Ihm sind geeignete Nachweise über die bezahlten Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege beizufügen, weil die Bezuschussung mit Mitteln des EFF nur für tatsächlich getätigte Ausgaben stattfinden darf.

Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwands in Verbindung mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid.

Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EFF genutzt“ zu versehen.

7.8 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht neben dem ML und dem LRH der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof (soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt) sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Gehle  
im Landkreis Schaumburg**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 9. 2008 — 62023/2-07 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährlichen Hochwasser der Gehle überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Städte Bückeburg und Stadthagen und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummer L3720) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden

beim Landkreis Schaumburg,  
Jahnstraße 20,  
31653 Stadthagen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 956

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 960/961  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches  
im Landkreis Schaumburg**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 9. 2008 — 62023/2-07 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährlichen Hochwasser des Riesbaches überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Rodenberg und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 50 Blatt-Nummern L3720, L3722) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden

beim Landkreis Schaumburg,  
Jahnstraße 20,  
31653 Stadthagen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes

mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 956

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 962/963  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches  
im Landkreis Schaumburg**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 9. 2008 — 62023/2-07 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Schaumburg, die von einem hundertjährlichen Hochwasser des Schlierbaches überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg und ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage 1**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummern L3720, L3722) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden

beim Landkreis Schaumburg,  
Jahnstraße 20,  
31653 Stadthagen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungskarten).

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 956

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 964/965  
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

---

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

**Ausweisung eines Muschelkulturbezirks  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 2. 9. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalmsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand II“ (K JAD 020).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,614' N/008° 13,379' E
2. 53° 29,420' N/008° 13,614' E
3. 53° 29,257' N/008° 13,296' E
4. 53° 29,469' N/008° 12,993' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 23,04 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 9. 2008 und endet am 1. 9. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 956

#### **Ausweisung eines Muschelkulturbezirks (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

##### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 2. 9. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kaiserbalje Mitte“ (K JAD 019).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,527' N/008° 13,618' E
2. 53° 37,543' N/008° 13,618' E
3. 53° 37,613' N/008° 14,328' E
4. 53° 37,527' N/008° 14,332' E
5. 53° 37,417' N/008° 14,058' E
6. 53° 37,424' N/008° 13,620' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 19,99 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 9. 2008 und endet am 1. 9. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt

Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 957

#### **Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

##### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 2. 9. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten verkleinerten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mellumbalje“ (K JAD 003).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 42,060' N/008° 08,522' E
2. 53° 42,079' N/008° 09,500' E
3. 53° 41,922' N/008° 09,500' E
4. 53° 41,861' N/008° 08,522' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 35,36 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 9. 2008 und endet am 1. 9. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Mellumbalje (K JAD 003) vom 27. 2. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 297) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufenen Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 957

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 2. 9. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten vergrößerten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelbalje II“ (K JAD 005).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,234' N/008° 11,047' E
2. 53° 38,237' N/008° 11,441' E
3. 53° 38,321' N/008° 11,585' E
4. 53° 38,338' N/008° 11,801' E
5. 53° 38,122' N/008° 11,803' E
6. 53° 38,125' N/008° 11,046' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 22,62 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 9. 2008 und endet am 1. 9. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Mittelbalje II (K JAD 005) vom 27. 2. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 297) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zu grunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufen Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 35/2008 S. 958

**Ausweisung eines Muschelkulturbezirks  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 2. 9. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelsand West“ (K EMS 030).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,278' N/006° 59,579' E
2. 53° 38,250' N/006° 59,697' E
3. 53° 38,054' N/006° 59,473' E
4. 53° 37,992' N/006° 59,227' E
5. 53° 38,017' N/006° 59,172' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 10,42 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 9. 2008 und endet am 1. 9. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 35/2008 S. 958

**Ausweisung eines Muschelkulturbezirks  
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 2. 9. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Osterems Tonne 033-034“ (K EMS 032).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,643' N/006° 57,254' E
2. 53° 30,736' N/006° 57,061' E
3. 53° 30,831' N/006° 57,100' E
4. 53° 30,881' N/006° 57,128' E
5. 53° 30,972' N/006° 57,127' E
6. 53° 30,971' N/006° 57,367' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 12,75 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 9. 2008 und endet am 1. 9. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 35/2008 S. 958

### **Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)**

#### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 2. 9. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten verkleinerten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Stollhammer Watt“ (K JAD 008).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,824' N/008° 14,986' E
2. 53° 28,850' N/008° 15,557' E
3. 53° 28,790' N/008° 15,151' E
4. 53° 29,760' N/008° 14,520' E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 94,10 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 9. 2008 und endet am 1. 9. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Stollhammer Watt (K JAD 008) vom 14. 5. 2008 (Nds. MBL. S. 551) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zu Grunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. a. widerrufenen Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 35/2008 S. 959

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dimhausen GmbH & Co. KG, Bassum)**

#### **Bek. d. GAA Hannover v. 2. 9. 2008 — 117/H000040792/1.4 b)aa)2 —**

Die Firma Bioenergie Dimhausen GmbH & Co. KG, Dimhausen 6, 27211 Bassum, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Hollwedel, Flur 13, Flurstück 113/8.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

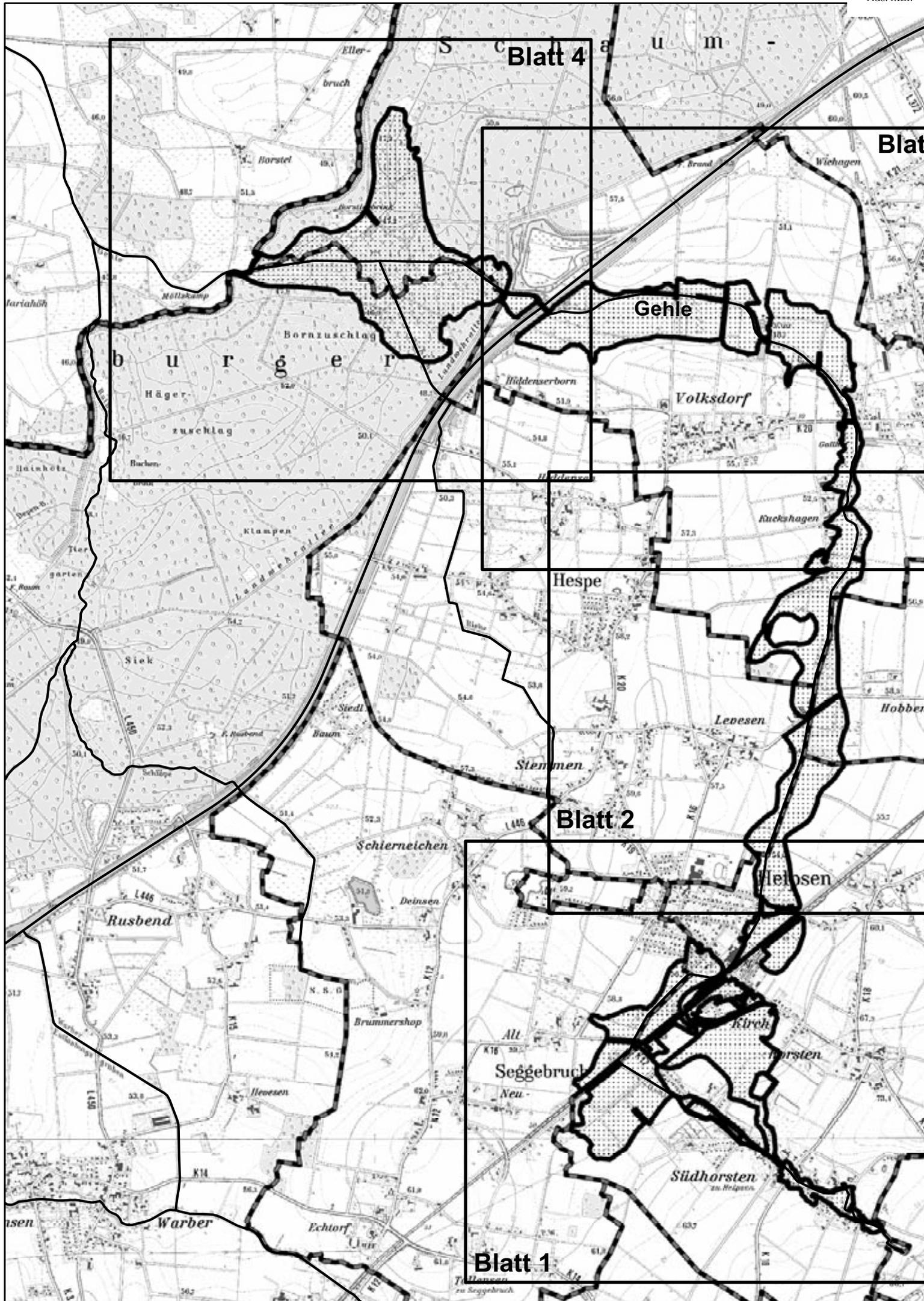
— Nds. MBL Nr. 35/2008 S. 959

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Teutonia Zementwerk AG, Hannover)**

#### **Bek. d. GAA Hannover v. 3. 9. 2008 — H029173066/011 —**

Die Firma Teutonia Zementwerke AG, Lohweg 34, 30559 Hannover, hat beim GAA Hannover eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer SNCR-Anlage zur Reduzierung von Stickoxiden. Die SNCR-Anlage besteht im Wesentlichen aus zwei Lagertanks für Ammoniakwasser, einer Entladestation für Tankwagen und einer Einrichtung zum Eindüsen von Ammoniak in den Wärmetauscher der Ofenanlage 7. Standort der Anlage ist das Grundstück Lohweg 34, 30559 Hannover, Gemarkung Anderten, Flur 1.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Nummer 2.2.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.



Blatt 4

Blatt 5

Gehe

Volkendorf

Hesper

Blatt 2

Leesen

Blatt 1

B u r g e r

Rusbend

Warber

Echtorf

Seggebrück

Südhorsten

Schierneichen

Wiefen

All

Neu-

Seggebrück

Seggebrück

Seggebrück

Seggebrück

Stiedl

Baum

Siedl

Schierneichen

Deinsen

Rusbend

N. S. O.

Brummershop

Hweszen

KH

Warber

Echtorf

Uar



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Blatt 3



# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gehle im Landkreis Schaumburg

## Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 17.09.2008  
Az:62023/2-07

### Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

### Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze



0 500 1.000 1.500 2.000 Meter

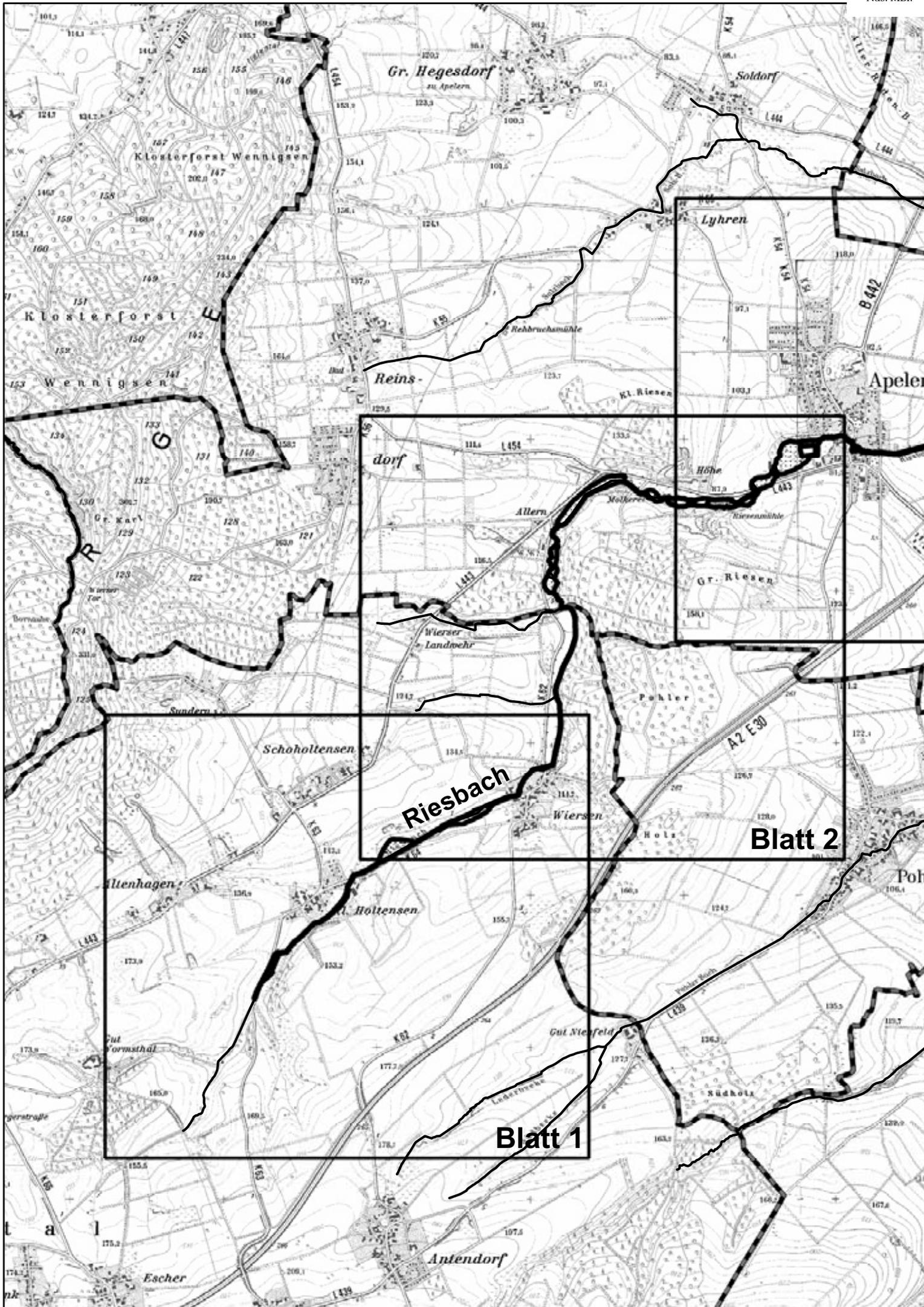
1:30.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 27.08.2008





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Riesbaches im Landkreis Schaumburg

## Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 17.09.2008  
Az:62023/2-07

### Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

### Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

### Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze

Landesgrenze



0 1.000 2.000 Meter

1:30.000

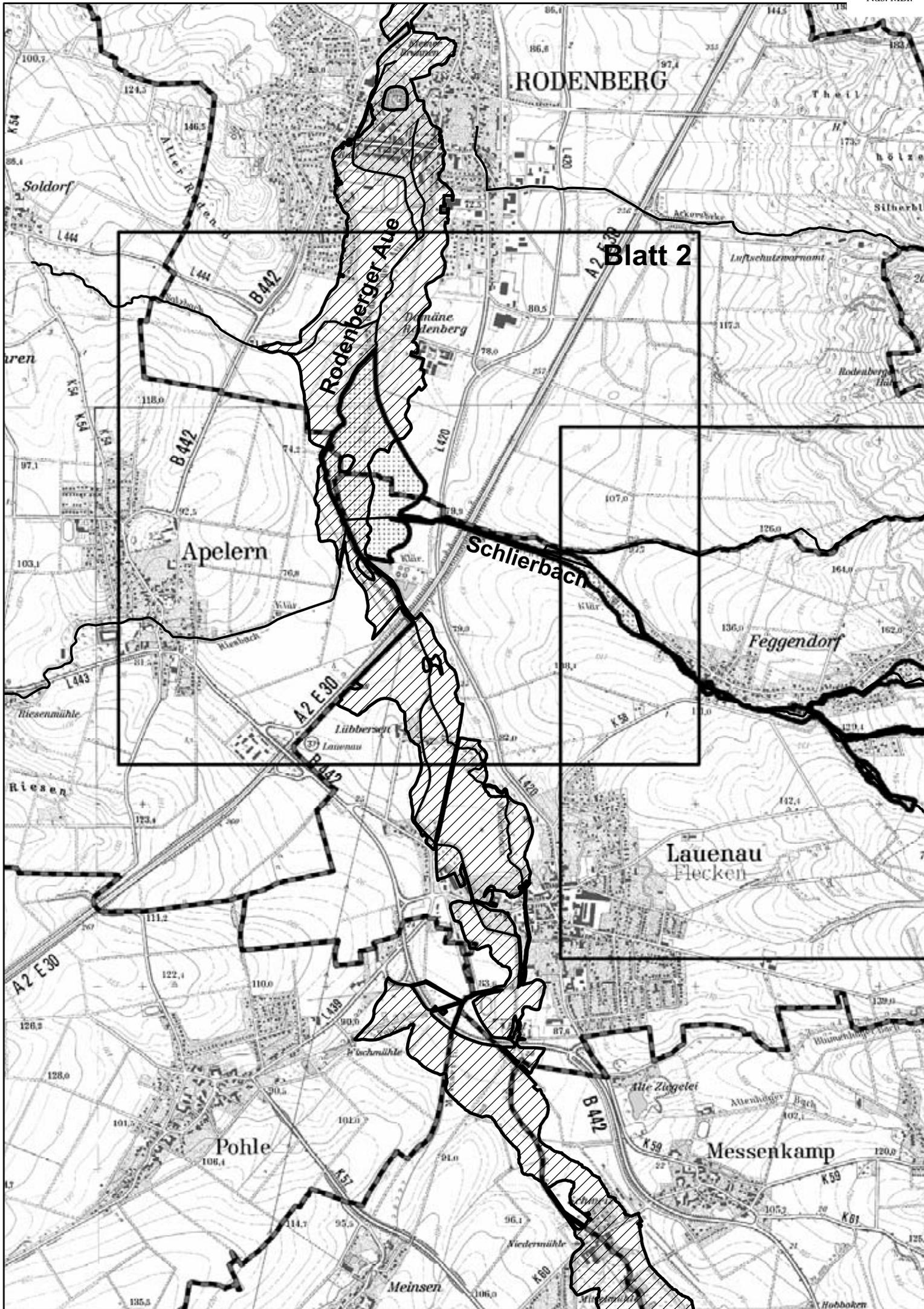
Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 27.08.2008







Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Schlierbaches im Landkreis Schaumburg

## Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 17.09.2008  
Az:62023/2-07

### Legende

 Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

### Überschwemmungsgebiet

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

### Nachrichtlich

 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

### Verwaltungsgrenzen

 Gemeindegrenze

 Landkreisgrenze

 Landesgrenze



0 1.000 2.000 Meter

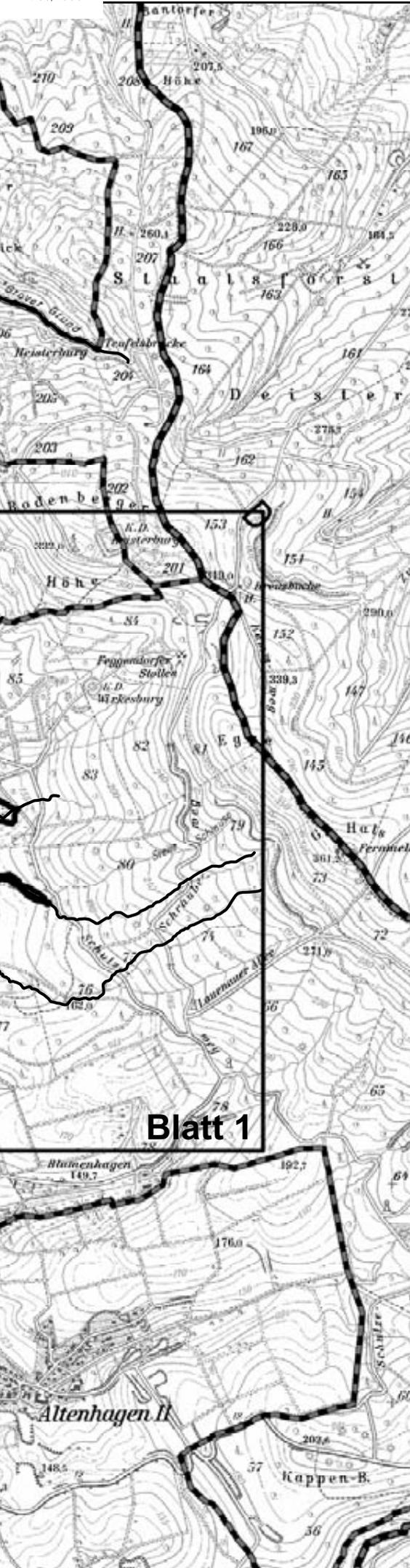
1:25.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 27.08.2008



Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 959

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

#### **Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Agrar, Ankum)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 9. 2008  
— 3103-40211/1-7.21-24; 08-094-01 —**

Die Firma Raiffeisen Agrar, Zweigbetrieb der VR-Bank im Altkreis Bersenbrück, 49577 Ankum, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ihres Mischfutterwerks in 49577 Ankum, Am Knörpatt 29, gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung gestellt. Durch die Erhöhung der Verarbeitungsmenge wird das Mischfutterwerk immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig.

Antragsgegenstand sind neben der Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 500 t/d Änderungen an der vorhandenen Hammermühle, die Neuerrichtung eines Maschinenhauses sowie die Neuerrichtung von 18 Premix- und 26 Verladezellen mit Verladespur.

Die bestehende, zu ändernde Anlage fällt unter Nummer 7.21 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG und die Antragsunterlagen liegen

**vom 22. 9. bis 21. 10. 2008**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,  
Theodor-Tantzen-Platz 8,  
26122 Oldenburg, Zimmer 423,  
montags bis  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

- Gemeinde Ankum,  
Hauptstraße 27,  
49577 Ankum, Zimmer 6,  
montags bis  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und  
14.00 bis 17.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und  
14.00 bis 17.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 4. 11. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Dieser Termin findet statt

**am Mittwoch, dem 26. 11. 2008, ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungszimmer der Gemeinde Ankum,  
Hauptstraße 27, 49577 Ankum.**

Sollte die Erörterung am 26. 11. 2008 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zu gleicher Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 35/2008 S. 966